

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VI, Stück 12 ISSN 0083-5633

Hannover, den 31. Dezember 1991

### INHALT

#### I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

- Nr. 81 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978. Vom 17. Oktober 1990 . . . . . 134
- Nr. 82 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 16. Oktober 1990 . . . . . 134
- Nr. 83 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes. Vom 16. Oktober 1990 . . . . . 136
- Nr. 84 Beschluß von Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Agenda für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III, Teil 3 »Die Beichte«. Vom 18. Oktober 1990 . . . . . 136

#### II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge

- Nr. 85 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Bischofskonferenz zur Rezeption der Ergebnisse von Lehrgesprächen (Kirche von England). Vom 15./16. Oktober 1990 . . . . . 137
- Nr. 86 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Brief an die Synoden der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Mecklenburg, Thüringen und Sachsen. Vom 17. Oktober 1990 . . . . . 137
- Nr. 87 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema Gottesdienst im Gemeindeaufbau. Vom 18. Oktober 1990 . . . . . 137
- Nr. 88 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Berichtsausschusses. Vom 18. Oktober 1990 . . 140
- Nr. 89 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 1991 und 1992. Vom 16. Oktober 1990 . . . . . 141
- Nr. 90 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Pullach für die Rechnungsjahre 1991 und 1992. Vom 16. Oktober 1990 . . . 144
- Nr. 91 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushaltsplan des Gemeindegremiums Celle für die Rechnungsjahre 1991 und 1992. Vom 16. Oktober 1990 . . . . . 145
- Nr. 92 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 15. Oktober 1990 . . . . . 145

<b>III. Mitteilungen</b>	
Nr. 93	Druckfehlerberichtigung . . . . . 146
Nr. 94	Erhöhung der allgemeinen Zulage . . . . . 146
Nr. 95	Generalsynode 1991 in Königsutter . . . . . 146
Nr. 96	Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 16. November 1990 . . . 146
Nr. 97	Vertretungsregelung des Senats für Amtszucht . . . . . 147
<b>IV. Personalnachrichten</b>	
	Leitender Bischof und Kirchenleitung . . . . . 148
	Bischofskonferenz . . . . . 148
	Bischofswahlausschuß . . . . . 148
	Gemeindegremium in Celle . . . . . 148
	Senat für Amtszucht . . . . . 148
<b>V. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen</b>	
<b>VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes</b>	

## I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

### Nr. 81 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978.

Vom 17. Oktober 1990.

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben unter Wahrung der Vorschriften des Artikels 24 Abs. 5 der Verfassung der Vereinigten Kirche das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978 (ABl. Bd. V, S. 123) wird wie folgt geändert:

#### 1. Artikel 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Deutsche evangelisch-lutherische Kirchen können als Gliedkirchen aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Absätze 1 und 2 dieses Artikels als für sich bindend anerkennen.«

#### 2. Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Beschlüsse der Kirchenleitung über die Aufnahme von Kirchen, Kirchengebieten, einzelnen Gemeinden und Auslandsgemeinden nach Artikel 1 Abs. 3 und 4 bedürfen der Zustimmung der Bischofskonferenz.«

#### § 2

Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, die Verfassung der Vereinigten Kirche in der Form, die sie durch die Bestimmung des § 1 dieses Kirchengesetzes gefunden hat, neu bekannt zu machen.

#### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 17. Oktober 1990 vollzogen.

M a l e n t e, den 17. Oktober 1990

Der Leitende Bischof

Dr. Gerhard Müller

### Nr. 82 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 16. Oktober 1990.

Generalsynode und Bischofskonferenz haben folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 26. Juni 1980 (ABl. Bd. V, Seite 197), zuletzt geändert durch Beschluß der Generalsynode vom 22. Oktober 1986 (ABl. Bd. VI, Seite 38) wird wie folgt geändert:

#### 1. In der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:

»(Kirchenbeamtengesetz – KBG)«.

#### 2. In den §§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, 27 Abs. 4 Satz 1, 32 Nr. 3, 50 Abs. 3 Satz 3 und 51 Abs. 2 wird jeweils

das Wort »Amtszuchtgesetz« durch das Wort »Amtspflichtverletzungsgesetz« ersetzt.

3. In § 21 Satz 1 werden die Worte »im Bereich der Gliedkirche« gestrichen.
4. In § 22 Abs. 5 werden die Worte »Amtszucht und, soweit er dieser vor der Beurlaubung unterlag, der Lehraufsicht seines Dienstherrn« durch die Worte »in seiner Amts- und Lebensführung und als ordiniertes Kirchenbeamter in seiner Lehre der Aufsicht des beurlaubenden Dienstherrn« ersetzt.
5. In § 23 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte »nach Nummer 2« durch die Worte »nach Satz 1 Nr. 2« ersetzt.
6. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

»(1) Der Kirchenbeamte auf Zeit tritt vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach Ablauf der Zeit, für die er ernannt wurde, in den Ruhestand, wenn er nicht

  1. auf eigenen Antrag entlassen,
  2. im Anschluß an seine Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen oder
  3. in ein anderes Dienstverhältnis berufen wird.«
7. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 letzter Satz werden nach den Worten »so ist« die Worte »auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht ein Beistand zu bestellen oder« eingefügt.
  - b) In den Absätzen 2 und 4 Satz 2 wird jeweils hinter dem Wort »Kirchenbeamte« ein Komma gesetzt und die Worte »sein Beistand« eingefügt.
  - c) In den Absätzen 3 und 5 wird jeweils hinter dem Wort »Kirchenbeamten« ein Komma gesetzt und die Worte »seinem Beistand« eingefügt.
8. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: »Rechtsfolgen des Ruhestandes«.
  - b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
 

»(1) Mit Beginn des Ruhestandes ist der Kirchenbeamte unter Aufrechterhaltung seines Kirchenbeamtenverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung entbunden. Im übrigen hat er weiter in diesem Kirchengesetz bestimmten Amtspflichten und untersteht damit dem Amtspflichtverletzungsgesetz.«
  - c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; in ihm wird in Satz 1 hinter dem Wort »Lebensjahres« ein Komma gesetzt und werden die Worte »als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes des 60. Lebensjahres« eingefügt.
  - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß die Worte »Absatz 1« durch die Worte »Absatz 2« ersetzt werden.
9. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

»(1) Der Kirchenbeamte ist zu entlassen

  1. wenn er sich weigert, das kirchengesetzlich vorgeschriebene Gelöbniß abzulegen oder
  2. im Falle des § 30 oder
  3. wenn er als Kirchenbeamter auf Probe
    - a) eine Handlung begeht, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Amtszuchtverfügung erkannt werden kann,
    - b) dienstunfähig ist und nicht in den Ruhestand versetzt wird oder
  4. wenn er als Kirchenbeamter auf Widerruf dienstunfähig ist oder
  5. wenn er nach § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht berufen werden durfte und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht erteilt ist.
10. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: »Entlassung wegen mangelnder Bewährung«.
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

»(1) Der Kirchenbeamte auf Probe kann entlassen werden, wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt.«
  - c) In Absatz 2 werden die Worte »Nr. 2« gestrichen.
11. In § 38 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte »§ 36 Abs. 1 Nr. 1« durch die Worte »§ 34 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a« ersetzt.
12. In § 46 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
13. Es wird folgender § 55a eingefügt:
 

»§ 55a

Freistellung vom Dienst aus anderen Gründen

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können in Ausnahmesituationen im Rahmen befristeter Erprobung vorsehen, daß Kirchenbeamte vom Dienst freigestellt werden. Die Freistellung nach Satz 1 erfolgt durch

  - a) Ermäßigung der Arbeitszeit auf höchstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder
  - b) Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

Dabei ist zu regeln, ob und in welcher Höhe Einkommen aus einer Nebentätigkeit an den Dienstherrn abzuführen ist.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich. Dabei darf hinsichtlich des Umfangs der Freistellung nicht über die Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen hinausgegangen werden.

(3) Vor dem Erlass von Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.«
14. § 58 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

»(1) Wird ein Kirchenbeamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn gewährt.«

15. § 63 erhält folgende Fassung:

»§ 63

**Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretung**

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Kirche ist eine Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Kirche zu beteiligen.

(2) Bereitet die Vereinigte Kirche allgemeine dienstrechtliche Vorschriften mit Wirkung für die Gliedkirchen vor, ist eine Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen, die auch aus Kirchenbeamten der Gliedkirchen besteht (erweiterte Kirchenbeamtenvertretung).

(3) Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche durch Rechtsverordnung.«

16. § 73 erhält folgende Fassung:

»§ 73

**In der Ordination begründete Rechte und Pflichten**

Die Vorschriften des II. Abschnittes des Pfarrergesetzes gelten für ordinierte Kirchenbeamte unmittelbar (§§ 4 Abs. 3 und 10 des Pfarrergesetzes). Im übrigen gelten für ordinierte Kirchenbeamte diejenigen Vorschriften des Pfarrergesetzes entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrags und Rechtes getroffen werden.«

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 7. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 16. Oktober 1990 vollzogen.

Malente, den 16. Oktober 1990

**Der Leitende Bischof**

Dr. Gerhard Müller

**Nr. 83 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes.**

**Vom 16. Oktober 1990.**

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerrinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG –) in der Fassung vom 4. April 1989 (ABl. Bd. VI, S. 82) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung »Amtszuchtgesetz« wird an allen Stellen des Pfarrergesetzes durch die Bezeichnung »Amtspflichtverletzungsgesetz« ersetzt.

2. In den §§ 92 Abs. 3 und 93 Abs. 3 werden jeweils in Satz 4 die Worte »zu entlassen« durch die Worte »in den Ruhestand zu versetzen« ersetzt; der jeweilige Satz 5 wird gestrichen.

3. In § 108 Satz 1 wird hinter dem Wort »Lebensjahres« ein Komma gesetzt und die Worte »als Schwerbehinderter im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes des 60. Lebensjahres« eingefügt.

4. In § 8 Abs. 2 der Ordnung über die Schlichtungsstelle (Anlage zu § 77 Abs. 3) werden die Worte »Revision kann zugelassen werden« durch die Worte »Die Revision ist zuzulassen« ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 7. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 16. Oktober 1990 vollzogen.

Malente, den 16. Oktober 1990

**Der Leitende Bischof**

Dr. Gerhard Müller

**Nr. 84 Beschluß von Generalsynode und Bischofskonferenz zur Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III, Teil 3 »Die Beichte«.**

**Vom 18. Oktober 1990.**

1. Agende III, Teil 3 »Die Beichte« erhält die aus der Anlage ersichtliche neubearbeitete Fassung\*).

2. Die Kirchenleitung wird gebeten, unter ihrer Verantwortung die Anlage redaktionell überarbeiten und als Teilband 3 der neubearbeiteten Agende III veröffentlichen zu lassen.

3. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Erläuterungen, die vom Liturgischen Ausschuß der Kirchenleitung erarbeitet und von der Kirchenleitung der Generalsynode vorgelegt worden sind, unter ihrer Verantwortung überarbeiten und in Teilband 3 einfügen zu lassen.

4. Die Einführung des Teilbandes 3 »Die Beichte« in den Gliedkirchen erfolgt für ihren Bereich durch ihre zuständigen Organe.

5. Nr. 6 Buchstabe a des Beschlusses der Generalsynode vom 14. April 1961 über Band III der Agende für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden (die Amtshandlungen) bleibt im Rahmen von Artikel 5 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche unberührt.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 7. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 16. Oktober 1990 vollzogen.

Malente, den 18. Oktober 1990

**Der Leitende Bischof**

Dr. Gerhard Müller

\*) Hier nicht abgedruckt. Wird im Lutherischen Verlagshaus, Hannover, erscheinen.

## II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge

**Nr. 85** **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Bischofskonferenz zur Rezeption der Ergebnisse von Lehrgesprächen (Kirche von England).**

Vom 15./16. Oktober 1990.

In Anwendung des Beschlusses von Generalsynode und Bischofskonferenz vom 16. Oktober 1989 zur Rezeption der Ergebnisse von Lehrgesprächen (ABl. Bd. VI, S. 121) stimmen Generalsynode und Bischofskonferenz dem Abschnitt »Gegenseitige Anerkennung und nächste Schritte« der gemeinsamen Feststellung »Auf dem Weg zu sichtbarer Einheit« der Kirche von England, des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1988 zu. Die Folgen dieser Zustimmung ergeben sich aus dem Text des Abschnittes »Gegenseitige Anerkennung und nächste Schritte« selbst und sind darüber hinaus Gegenstand einer besonderen bilateralen Vereinbarung zwischen der Kirche von England und der EKD. (s. Anlage\*)

Malente, den 16. Oktober 1990

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Der Leitende Bischof

Dr. Gerhard Müller

**Nr. 86** **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Brief an die Synoden der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Mecklenburg, Sachsen und Thüringen.**

Vom 17. Oktober 1990.

An die Synoden der Evang.-Luth. Kirchen in  
Mecklenburg  
Thüringen  
Sachsen

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Synodale!

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, vom 14. – 18. 10. 1990 in Malente (Holstein) versammelt, hat mit Dank gegen Gott und in großer Freude der Öffnung der trennenden Grenzen und der Vereinigung Deutschlands gedacht. Wir haben uns auch über die Gespräche zwischen der Koordinierungsgruppe Ihrer Kirchen mit unserer Kirchenleitung unterrichten lassen. Wir haben dabei bedacht, wie der gemeinsame Weg unserer Kirche in Zukunft aussehen könnte. Unsererseits haben wir durch die Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Art. 13 den Weg dafür erleichtern wollen, daß wir wieder als Kirche zusammenkommen können. Im

Blick auf das, was wir als lutherische Kirchen gemeinsam als Auftrag in Verkündigung und Dienst wahrzunehmen haben, erhoffen wir uns von der Zusammenarbeit in einer Kirche wechselseitige Hilfe und Bereicherung. Auch im Prozeß des Zusammenwachsens des Protestantismus in Deutschland und in Europa und darüber hinaus brauchen wir uns gegenseitig.

Wir freuen uns über die sich uns allen neu eröffnenden Gemeinsamkeiten.

Malente, den 17. Oktober 1990

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

**Nr. 87** **Beschluß zum Thema der Generalsynode »Gottesdienst im Gemeindeaufbau«.**

Vom 18. Oktober 1990.

Die Generalsynode hat sich 1987 in Stadthagen und 1989 in Hameln zu Fragen des Gottesdienstes geäußert. Auf ihrer Tagung in Malente 1990 hat sie in sieben Arbeitsgruppen am Thema »Gottesdienst im Gemeindeaufbau« weitergearbeitet. Der Synode wurde hierüber berichtet.

1. Die Gliedkirchen und ihre Gemeinden werden gebeten, den in den Arbeitsberichten zusammengetragenen Gedanken Beachtung zu schenken, vor allem während des Stellungsnahmeverfahrens zur Erneuernten Agenda.
2. Die Kirchenleitung wird gebeten, den Liturgischen Ausschuß zu beauftragen, die während der Tagung der Generalsynode zum Thema »Gottesdienst im Gemeindeaufbau« vorgetragenen Referate, Berichte, Impulse und Gesprächsbeiträge zusammenzufassen und hieraus eine Arbeitshilfe für die Gemeinden zu erstellen.
3. Die Kirchenleitung wird gebeten, die von der Bischofskonferenz angestoßenen Überlegungen zur Einrichtung eines Liturgischen Instituts weiterzuführen.
4. Das Lutherische Kirchenamt wird gebeten, die für die Öffentlichkeit wesentlichen Akzente der Arbeitsberichte in geeigneter Weise den Medien unverzüglich zu vermitteln.

Malente, den 18. Oktober 1990

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Arbeitsgruppe 1:

**Die Beteiligung der Gemeinde**

1. Gottesdienst ist zuerst und grundlegend Gottes Dienst an uns Menschen. Der dreieinige Gott lädt ein zum Hören auf sein Wort und zur Feier seines Mahles. Die Gemeinde antwortet im Gottesdienst auf Gottes Ruf

\*) Hier nicht abgedruckt.

- und Gabe. Weil alle zur Teilnahme am Gottesdienst eingeladen sind, darum und insofern ist der Gottesdienst Sache der Gemeinde.
2. Teilnahme am Gottesdienst schließt eine Vielfalt von **Beteiligungsmöglichkeiten** ein, die für die ordinierten Amtsträger, für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie für alle Gemeindeglieder mit ihren unterschiedlichen Gaben gelten. Das weite Feld der Beteiligung wird von unterschiedlichen Gemeinden – je nach Gaben, Kräften und Traditionen – in unterschiedlicher Weise wahrgenommen. Gemeinden sollten einander hier bewußt Freiheit lassen und sich nicht füreinander zum Maßstab machen wollen.
  3. Bei der Entwicklung neuer Formen der Beteiligung der Gemeindeglieder sollten **vorhandene Ämter und Funktionen** einbezogen werden, **Gemeindekreise und -gruppen** sollten ebenso wie andere Kräfte beteiligt werden. Der Gottesdienst darf nicht zum Feld der Rivalität oder Spaltung werden.
  4. In jeder Landeskirche muß eine **Arbeitsstelle** für Gottesdienst und Gemeindeaufbau eingerichtet werden. Es wird empfohlen, in möglichst vielen Gemeinden eine **Arbeitsgruppe** für Gottesdienstgestaltung/Liturgie zu bilden, der das vorliegende Material für ihre Arbeit zugänglich gemacht wird.
  5. Das vielfältige und gute Angebot an **Gestaltungshilfen** muß nicht vermehrt werden. Insbesondere auf S. 24 f. des Einführungsteils der neuen Agende findet sich eine konzentrierte und umfassende Zusammenstellung von **Beteiligungs- und Gestaltungsmöglichkeiten**, die unbedingt den interessierten Arbeitskreisen zugänglich gemacht werden sollten.
  6. Lediglich an den vier folgenden Punkten halten wir diese Vorschläge für **ergänzungsbedürftig**:
    - a) Unter Punkt 1 (Gottesdienst als Beratungsthema) ist aufzunehmen, in welcher Form die Gemeinde mit dem **Sinn der Liturgie** im Ganzen bzw. einzelner liturgischer Stücke vertraut gemacht werden kann.
    - b) Unter Punkt 2 (Vorbereitung auf den Gottesdienst) ist zu ergänzen die **Fürbitte** einzelner Gemeindeglieder und **Gemeindeguppen** als wichtiges Element der Vorbereitung des Gottesdienstes.
    - c) Unter Punkt 3 (Beteiligung der Gemeinde) ist im Zusammenhang mit den vorgegebenen Lesungen auf die Notwendigkeit von **Sprecherschulung** zu verweisen.
    - d) Ebenfalls unter Punkt 3 ist unter »Informationen der Gemeinde« auch die **Möglichkeit** vorzusehen, daß hin und wieder einzelne **Gemeindeguppen** Gelegenheit erhalten im Rahmen der Abkündigungen über ihre Arbeit zu berichten.
  7. Diese Empfehlungen sollen **keine Verpflichtung** für Gemeinden darstellen, etwas aufzunehmen, was nicht ihren Erfordernissen und Bedürfnissen entspricht, sondern ein **Angebot und eine Einladung** für die Gemeinden, die daran interessiert sind, sich für neue Formen der Beteiligung zu öffnen.

#### Arbeitsgruppe 2:

##### Gottesdienst und Musik

der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 1990

1. Dem Singen im Gemeindegottesdienst kommt eine große Bedeutung zu. Es stiftet Gemeinschaft, läßt das Gemeindeglied auch emotional beteiligt sein und ermöglicht einen sich wiederholenden und vertieften Zugang zu den Liedtexten. Dies geschieht in einem gesellschaftlichen Umfeld, in dem das gemeinschaftliche Singen weithin abhanden gekommen ist.
2. Älteres und neueres Liedgut haben gleichermaßen ihre Berechtigung. Die Frage nach der Qualität von Text und Melodie ist durchaus berechtigt. Jedoch darf sie nicht verhindern, daß verschiedene Teile der Gemeinde sich mit den ihnen gemäßen Texten und Melodien Ausdruck verschaffen. Es ist zu neuem und unbekanntem Liedgut zu ermuntern.
3. Kirchenchöre leisten einen erheblichen Beitrag zum gottesdienstlichen Leben. Sie ermöglichen eine breitere Teilnahme am Gottesdienst. Die Spannung zwischen gottesdienstlichem und konzertantem Musizieren darf nicht einseitig zugunsten des einen aufgelöst werden. Sie ergänzen und bereichern einander. Das Mitsingen im Chor stellt eine nicht zu unterschätzende Möglichkeit dar, auch Zugang zu den Textinhalten zu gewinnen.
4. Die instrumentale Musik im Gottesdienst (z. B. Orgel, Posaunen) unterstützt und fördert den lobpreisenden und meditativen Charakter unseres Gottesdienstes. **Die Gewinnung von Kirchenmusikern, vor allem auf dem Lande, ist eine wichtige Aufgabe der Gemeinden und Kirchen.**
5. **Mit der Wiedergewinnung eines reicheren liturgischen Lebens kann, soweit es den örtlichen Gegebenheiten angepaßt ist, eine wichtige Förderung des Gottesdienstes und des Gemeindeaufbaus erreicht werden.**

#### Arbeitsgruppe 3:

##### Kult, Kultus und Kultur

Die Arbeitsgruppe 3 hat sich mit dem Gottesdienst in der gesellschaftlichen Wirklichkeit befaßt. Sie stellt fest:

Gottesdienste zu besonderen Anlässen und regelmäßige Gottesdienste wirken beide in je eigener Weise auf die gesellschaftliche Wirklichkeit ein. Beide Formen des Gottesdienstes sind aufeinander angewiesen und tragen sich gegenseitig.

Die Erfahrung des 3. Oktobers zeigt, daß Gottesdienste zu solchen, die Menschen bewegenden Anlässen, eine breite Resonanz finden. Sie nehmen die religiösen Erwartungen ernst, rücken sie jedoch in das Licht der biblischen Botschaft. Geschieht dies in Verantwortung gegenüber dem kirchlichen Auftrag, wäre es falsch, von einer religiösen Verbrämung gesellschaftlicher Bedürfnisse zu sprechen.

Der regelmäßige Gottesdienst lebt von der Stetigkeit und Wiederholbarkeit. Um darin nicht zu erstarren, bedarf er der spontanen und erneuernden Elemente. Beide Erwartungen werden ihm heute aus einer sich ständig wandelnden Gesellschaft entgeggebracht.

Die Erneuerte Agende ist darauf eine sachgerechte Antwort unserer Kirche. Sie ist Anlaß, sowohl in der Öffentlichkeit, wie im persönlichen Gespräch mutiger, deutlicher und gewinnender zum Gottesdienst einzuladen.

Auch das im Freiheitsverständnis wurzelnde Wahlverhalten des Bürgers hinsichtlich seiner Freizeitbetätigung und seiner Kontakte nötigt dazu, die Einladung zum Gottesdienst kräftiger und vernehmbarer auszusprechen. Ei-

ner den Gottesdienst abwertenden Meinungsbildung sollte entgegengewirkt werden. Es sollte neu deutlich werden: Recht verstandene Freiheit erschöpft sich nicht im sog. Freiheitsvorbehalt, sondern findet im Gottesdienst hin zu ihrem Sinn und Grund. Der Gottesdienst ist Angebot zu einem lebensdienlichen Umgang mit solcher Freiheit.

Der regelmäßige Gottesdienst leistet für die Kultur einer Gesellschaft einen unschätzbaren Dienst. Er steht für die heilsame Unterbrechung des Alltags. Er verstärkt gerade in seiner Stetigkeit die Kräfte der Menschlichkeit und des Gottvertrauens unter uns.

Der regelmäßige Gottesdienst hat insofern **stellvertretende Bedeutung** für das Ganze der Gesellschaft. Dies drückt sich am klarsten in der Fürbitte für die aus, die nicht beim Gottesdienst anwesend sind.

Auch eine kleine gottesdienstliche Versammlung trägt stellvertretend dazu bei, daß die Botschaft des Evangeliums in die nächste Generation weitergetragen werden kann.

Die Erfahrungen im zusammengebrochenen realsozialistischen System zeigen, daß ideologische Symbole und Riten Macht über die Seelen der Menschen gewinnen, wo der regelmäßige Gottesdienst zurückgedrängt wird.

Auch eine pluralistische Gesellschaft braucht solche Symbole und Riten. Die Kirche verfügt in dieser Hinsicht in ihrer gottesdienstlichen Tradition über einen reichen Erfahrungsschatz. Sie legt Symbole und Riten durch das biblische Wort aus. Symbole und Riten ohne Auslegung bleiben vieldeutig.

Die Kirche geht mit ihrem Gottesdienst auftragsgerecht um, wenn seine Formen und seine Sprache die Spannung zwischen Kontinuität und Erneuerung wahren. Ein Gottesdienst, der den heutigen Zeitgenossen neu gewinnen will, bedarf der menschlichen Gemeinschaft, der Mitbeteiligung, vor allem spürbarer spiritueller Kraft. Er ist verbindlich, ohne zu vereinnahmen.

#### Arbeitsgruppe 4:

##### Gott und Gottesdienst

Wir wünschen uns Gottesdienste, die den Namen Gottes verdienen. Im Gottesdienst geht es wirklich um Gott und auch um uns selbst vor ihm. »Gott ist gegenwärtig« (EKG 128) und spricht uns an. Er will es so und hat es verheißen. Seine Gegenwart ist der Maßstab, der unsere Sprache und unser Tun im Gottesdienst bestimmen soll.

Indem Gott uns begegnet, erleben wir den Gottesdienst als eine heilsame **Unterbrechung** unseres Lebens. Der Gottesdienst unterbricht das Gewohnte, er gibt uns Zeit, er bietet eine Besinnungspause, er führt uns zusammen, er stört uns in unserer Selbstbezogenheit, er richtet uns auf in unseren Nöten und eröffnet uns neue Chancen.

Weil es um Gott geht, unterscheidet sich der Gottesdienst von allen anderen Versammlungen der Menschen. Gott selbst ist im Gottesdienst das »Attraktive«. Denn er zieht uns zu sich aus lauter Güte (Jer. 31, 3). So ist der Gottesdienst Lebensmitte und Lebensmittel; er ist so wichtig wie unser täglich Brot, die Schüssel Reis, der Fisch. – All unsere Bemühungen um die Attraktivität unserer Gottesdienste leben von dieser Voraussetzung. Was wir brauchen, ist alles schon da. Wir können deshalb Enttäuschungen überwinden und brauchen uns nicht zu überfordern. Nachlässigkeit, Lieblosigkeit und die Durchsetzung eigener Ziele würden die dem Gottesdienst eigene Attraktivität blockieren. Wir wünschen uns deshalb einladende Gottes-

dienste, die alle einbeziehen und den ganzen Menschen ansprechen mit »Herzen, Mund und Händen« (EKG 228, 1).

Wenn Gott so »attraktiv« ist, dann können wir darauf vertrauen, daß jeder Mensch **gottesdienstfähig** ist. Denn Gott will jedem Menschen gegenwärtig sein. – Wollen wir aber selbst gottesdienstfähig werden, daß heißt im Gottesdienst zu Hause sein, dann müssen wir uns auskennen. Dazu sind Fertigkeiten im Reden und im Hören nötig. Es gilt, solche Fertigkeiten miteinander einzuüben. Darum bitten wir die Gemeinden, sich gemeinsam um die Gestaltung ihrer Gottesdienste zu kümmern und die Erfahrungsschätze unserer Liturgie zu heben. Wir dürfen viel erwarten, denn es ist uns viel verheißen.

#### Arbeitsgruppe 5:

##### Gottesdienst und Lebenserfahrung

Gottesdienst ist Gespräch zwischen Gott und den Menschen.

Lebenserfahrung besitzen heißt Wissende, Mündige und zugleich Lernende sein.

1. Wir müssen wieder neu lernen, daß alltags und sonntags im gottesdienstlichen Handeln der Geist ohne unser Zutun wirkt, auch wenn wir das nicht immer sofort erkennen können.
2. Gottesdienst als Dienst am Menschen kann zur Annahme und Geborgenheit werden, wenn Christen die erfahrene Liebe Gottes als eigene Lebenserfahrung weitergeben, nämlich durch die eigene Wahrhaftigkeit in ihren Worten und in ihrem Handeln.
3. Die Frage nach dem Sitz der Liturgie im Leben ist immer wieder neu zu stellen, damit auch Kirchenferne in das gottesdienstliche Geschehen hineingenommen werden können.
4. Nicht wir Christen müssen Gott im Gottesdienst versöhnen, sondern Gott versöhnt sich mit uns.
5. Das Priestertum aller Gläubigen zeigt sich auch darin, daß endlich Laien stärker als bisher an Gottesdiensthandlungen beteiligt werden. Mündigkeit beinhaltet die Übernahme und die Übertragung von echter Verantwortung und Kompetenzen.

#### Arbeitsgruppe 6:

##### Vielfalt im Gottesdienst

Wir sind reiche Leute; denn wir haben in unserem Gottesdienst einen **Schatz**, der

- neu entdeckt,
- gehoben und
- ausgeteilt werden will.

Im Gottesdienst kommt Gott in unser Leben. Er bringt uns zusammen. Er tröstet uns. Er richtet uns auf und setzt uns in Bewegung.

Der Schatz des Gottesdienstes erschließt sich uns auf doppelte Weise.

Im **Entdecken** und im **Austeilen**.

In der Begegnung mit vertrauter eigener Tradition, aber auch mit von anderen bewahrter Überlieferung –

im wagemutigen Hinausgehen zu anderen Menschen –

erfahren wir den Reichtum der Antwort.

Der Gottesdienst will entfaltet werden mit Herzen, Mund und Händen. So baut sich Gemeinde auf. Dabei achten wir auf

Wege und Räume,  
Zeichen und Zeiten,  
Fest und Feier,  
Menschen und Sprache.

Aus diesem weiten Raum kommt auf uns zu, was jetzt für uns in besonderer Weise »dran« ist:

- das Geheimnis der Beichte
- das Geschenk des Segens
- das Wunder der Heilung.

Wie dies konkret werden kann, läßt sich im Gespräch untereinander finden.

Wir nennen als Beispiele einige Erfahrungen aus unserer Arbeitsgruppe.

Wege	Den Sonntag be-gehen. Erfahrungen aus der Cursillo-Arbeit (Glaubenskurs am Wochenende). Pilgerweg beim Fest des Glaubens (Hamburg 1986). Kreuzweg der Jugend in der Karwoche.
Räume	Kirchen erzählen vom Glauben – ein missionarisches Projekt des Gemeindeglieds Cella
Zeichen	Lichterbaum, Osterkerze, Gebetskerzen, Zeichen des Friedens beim Abendmahl
Zeiten	Heilendes Kirchenjahr: Karwoche und Osternacht Pfingstnacht in St. Lorenz Nürnberg Erntedank Silberne und goldene Jubiläen, biographische Höhepunkte
Fest und Feier	Festliche Mahlgemeinschaft um den Tisch Agape Feierabendmahl (Kirchentag)
Menschen und Sprache	Diakonisch leben – Beteiligung auch der Behinderten am Gottesdienst (Projekt des Gemeindeglieds) Einfaches Evangelium Gottesdienstsprache, die Jugendliche erreicht - Gesang ) - Wiederholung ) wie in Taizé - Schweigen )

Berichtet wurde über erste Erfahrungen mit

<b>Beichte:</b>	Wiederentdeckung der Einzelbeichte
<b>Segen:</b>	Erste Erfahrungen mit Segensgottesdiensten, Angebot eines persönlich zugesprochenen Segens.
<b>Heilung:</b>	Krankensalbung und persönlicher Segen

#### Arbeitsgruppe 7:

##### Die Predigt im Gottesdienst

Nicht wenige Gemeindeglieder haben den Eindruck, daß manche Prediger die Chance der Predigt nicht mehr ernst genug nehmen. Da es in jeder Predigt um die Verbindlichkeit des Wortes Gottes und seiner Gegenwart

geht, ist ihr Ort nicht der Beliebigkeit im gottesdienstlichen Handeln zu überlassen.

Von daher weist der Ausschuß auf folgende unaufgebare Kriterien hin:

- 1) Wichtigste Voraussetzung bleibt, daß die Predigt Glauben wecken soll. Denn Glaube kommt aus dem Hören der Predigt, das Predighören aber aus dem Wort Gottes (gemäß Rm. 10). So sehr der Pfarrer die Predigt allein verantwortet, trägt doch gleichzeitig die versammelte Gemeinde eine Mitverantwortung für Inhalt, Form und Sprache der Predigt. Im Sinne Luthers: »Man muß die Mutter im Hause, die Kinder auf der Gasse, den gemeinen Mann auf dem Markt drum fragen, und denselbigen auf das Maul sehen, wie sie reden, und danach dolmetschen, so verstehen sie es dann und merken, daß man deutsch mit ihnen redet.« Konkret geschieht dies vielerorts durch Vorbereitungs- und Nachbesprechungskreise. Aufgrund des allgemeinen Priestertums tragen insbesondere Kirchenvorsteher und alle Gemeindeglieder Mitverantwortung im Achten auf und im Wachen über die Lehre.
- 2) Die Erwartung des Hörers wird erfüllt, wenn er sich in seiner Lebenssituation angesprochen und betroffen fühlt. Somit wird er gestärkt, auch in den Anfechtungen des Alltags seine Erfahrungen weiterzugeben.
- 3) Da die versammelte Gemeinde in der Regel immer schon getaufte und missionierte Gemeinde ist, kann missionarische Predigt heute auch so verstanden werden, daß Hörer im Glauben wachsen und sprachfähig werden in der Auseinandersetzung mit anderen Weltanschauungen und Religionen. Besondere Zurüstungen und Hilfen über den Gottesdienst hinaus bieten Erwachsenenkatechismus und Glaubenskurse im Sinne eines Erwachsenenkatechumenats.
- 4) Die Notwendigkeit des wertvollen Prädikantendienstes ist heute – auch wenn davon noch nicht allorts Gebrauch gemacht wird – unumstritten. (Als Entlastungsfunktion, Lückenbüßer- und Pannendienst ist er verfehlt.) Darüber hinaus sollte die Wortverkündigung allen Christen möglich sein unter der Voraussetzung, daß sie die Kriterien des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen erfüllen (Taufe und Kirchenzugehörigkeit im Gegensatz zu erklärten Atheisten).
- 5) Lebensbegleitende Bedeutung behalten nach wie vor in erster Linie Bibeltexte, die den Menschen in besonderen Lebenssituationen Hilfe und Trost geben, indem sie für sich selbst sprechen und keiner weiteren Auslegung bedürfen.

#### Nr. 88 Bericht des Berichtsausschusses

Der Berichtsausschuß bittet die Generalsynode seinen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Berichtsausschuß dankt dem stellv. Leitenden Bischof für seinen Bericht. An zentraler Stelle im Bericht standen die durch die Wende im Osten Deutschlands und Europa herbeigeführten Veränderungen, die zum Durchbruch einer freiheitlichen Demokratie führten und einen Wandel des Wirtschaftssystems bewirkten. Die Aufhe-

bung der Unterdrückung ist für die Christen ein Anlaß zu Lob und Preis Gottes. So sehr sich auch die meisten Menschen über die gewonnene demokratische Freiheit freuen, ist dennoch die geistige Auseinandersetzung mit der Ideologie des Marxismus – Leninismus weiterhin nötig. Durch die alle Lebensbereiche durchdringenden Veränderungen sind bei den Menschen auch Verunsicherungen entstanden. Angesichts dieser Lage muß die Kirche den Angefochtenen tröstend und ermutigend zur Seite stehen.

Die verwirklichte deutsche Einheit stellt jedoch die Frage nach der kirchlichen Einheit immer dringender.

Der Ausschuß hat angeregt, die Generalsynode möge an die Synoden der drei lutherischen Kirchen Mecklenburgs, Sachsens und Thüringens einen Brief schreiben, der die Gründe für die Verfassungsänderung erläutert und zugleich unseren Wunsch zum Ausdruck bringt, baldmöglichst wieder in einer Kirche zusammen zu sein.

Der Ausschuß schlägt zudem der Synode folgendes vor:

- Eine weitere Erforschung des Islam unter dem Gesichtspunkt seiner politischen Ziele im Blick auf die christlichen Minderheiten im Nahen Osten und seine Aktivitäten in Europa sollte in Gang gesetzt werden.
- Die Rolle und der Auftrag der lutherischen Kirchen in einem vereinten Europa sollten in Verbindung mit der EKD bedacht und eine Konferenz lutherischer Bischöfe und Kirchenführer sollte, den EG-Bereich übergreifend, gefördert werden.
- Im Blick auf die Veränderungen in der Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsentwicklung und die ethischen Orientierungsprobleme der Sozialpartner sollten Vorhaben zur Klärung einer christlichen Wirtschaftsethik gefördert werden. Hierbei ist vor allem auf die bevorstehende Veröffentlichung der EKD-Denkschrift zur Wirtschaftsethik hinzuweisen und zu prüfen, welcher Beitrag ggf. von der VELKD geleistet werden kann.
- Ein Erfahrungsaustausch im Blick auf den Religionsunterricht in der Schule, Seelsorge in Justizvollzugsanstalten und Krankenhäusern und über die Arbeit in Kindergärten erscheint u. a. mit den Kirchen in der ehemaligen DDR dringend geboten.
- Die Generalsynode hat mit Dankbarkeit die Anwesenheit offizieller Vertreter lutherischer Kirchen in Osteuropa begrüßt und ihre Berichte über die jeweilige Situation ihrer Kirchen mit Anteilnahme aufgenommen. Sie bittet die Gliedkirchen der VELKD, durch namhafte finanzielle Mittel entweder an das Diasporawerk der VELKD, dem Martin-Luther-Bund, oder einen bei der VELKD zu bildenden Fonds wirksame Hilfe in den lutherischen Kirchen Osteuropas zu leisten.

Der Ausschuß bittet die Generalsynode die ausgesprochenen Empfehlungen der Kirchenleitung zu übermitteln.

Die Generalsynode hat diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Malente, den 18. Oktober 1990

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

**Nr. 89 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 1991 und 1992.**

Vom 16. Oktober 1990.

Aufgrund von Artikel 26 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Haushaltsjahre 1991 und 1992 (1. Januar bis 31. Dezember) gelten jeweils die als Anlage I beigefügten Haushalts- und Stellenpläne.

II.

1. Die Haushaltspläne werden in Einnahme und Ausgabe mit jeweils DM 8.878.300,- festgelegt.
2. Personalkostenerhöhungen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, sind überplanmäßig zu leisten; die erforderlichen Mittel können der Ausgleichsrücklage entnommen werden, wenn die insoweit etatisierten und übertragenen Mittel nicht ausreichen.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes innerhalb der Einzelpläne sind – mit Ausnahme der Haushaltsstelle 0632.02.7490 in Einzelplan 0 und 7621.00.6810 in Einzelplan 7 – gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen + ausgeschlossen ist; nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben. Einseitig deckungsfähig ist die Haushaltsstelle 0632.01.7490 zum Haushalt des Prediger- und Studienseminars Pullach hin.
2. Eine Überschreitung von Einzelplänen bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Kirchenleitung und einer Anzeige an den Finanzausschuß der Generalsynode.

Eine genehmigungspflichtige Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als

- a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Haushaltsstelle 9810.00.8600 »Verstärkungsmittel« vorgenommen wird;
- b) Mehreinnahmen aus Einzelplan 7 Haushaltsstellen 7621.00.2210 (Spenden von Privatpersonen), 8300.00.1100 (Zinseinnahmen) oder 9820.01.1790 (Sonst. weitere Verwaltungseinnahmen Hannover) bzw. 9820.02.1790 (Sonst. weitere Verwaltungseinnahmen Berlin) zur Verfügung stehen;
- c) übertragene Mittel eingesetzt werden;
- d) Mehreinnahmen aus Kollekten zum Ausgleich von Überschreitungen in Haushaltsstelle 0632.02.7490 verwendet werden;
- e) Deckung durch Entnahme aus einer für den Zweck angesammelten Rücklage bereitgestellt wird;
- f) die Kirchenleitung – ggf. im schriftlichen Verfahren – einer einseitigen Deckungsfähigkeit von Einzelplan zu Einzelplan zustimmt (ein dahingehender Beschluß ist dem Finanzausschuß anzuzeigen), ausgenommen ist Haushaltsstelle 7621.00.6810 im Einzelplan 7; Ziffer 1 Satz 1 2. Halbsatz bleibt unberührt;

- g) Ausgaben in den Haushaltsstellen 7621.00.4220 bis 7621.00.4610 sowie 0632.01.7490 und 0640.00.7490 auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen; solche Überschreitungen sind der Kirchenleitung anzuzeigen; Abschnitt II Ziff. 2 bleibt unberührt.
3. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses zulässig. Der Haushaltsreferent ist jedoch ermächtigt, bis zu insgesamt DM 5.000,- im Haushaltsjahr, bei Abdeckung durch entsprechende Zuwendungen Dritter (z. B. zweckbestimmte Spenden) auch darüber hinaus, außerplanmäßige Ausgaben anzuordnen; eine entsprechende Haushaltsstelle kann dafür zeitweilig eingerichtet werden.
4. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt; der Finanzausschuß kann solche Beschlüsse auch nachträglich ändern.
5. Haushaltsmittel, die mit einem Stern \* gekennzeichnet sind, dürfen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Werden Mittel übertragen, so ist in der Jahresrechnung für die Einnahme übertragener Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.2910 und für die Ausgabe zu übertragender Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.8990 einzurichten (vereinfachtes Verfahren). Eine etwaige Einnahme steht zur Deckung von Mehrausgaben bei den entsprechenden Haushaltsstellen zur Verfügung.

## IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf für die Haushaltsjahre 1991 und 1992 beträgt jeweils DM 7.992.700,-. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 1991 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Anlage II). Für das Haushaltsjahr 1992 wird die Verteilung der Umlage aufgrund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 1992 zugrunde legt; die daraus sich für 1992 ergebende Umlageverteilung wird vom Finanzausschuß der Generalsynode festgestellt.
2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in vier gleich

chen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

## V.

Zur Förderung der in der Haushaltsstelle 0632.02.7490 des Haushaltsplanes bezeichneten Aufgaben (Sonstige Ausbildungsstätten) wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln. In der Abrechnung müssen die Ausgaben den Einnahmen entsprechen.

## VI.

Der Haushaltsplan für 1992 gilt gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1992 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

## VII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.
2. Die Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu insgesamt DM 500.000,-, die aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres abgedeckt werden können, ist dem Lutherischen Kirchenamt gestattet. Bei einer höheren Summe bedarf es der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

## VIII.

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) sind sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsbeschluß (mit Anlagen), anderen rechtlichen Bestimmungen und früheren oder künftigen Beschlüssen des Finanzausschusses etwas anderes ergibt.

Malente, den 17. Oktober 1990

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

## Zusammenstellung der Einnahmen \*)

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1989 DM	Haushaltsansatz 1989/90 DM	Haushaltsansatz 1991 DM	Haushaltsansatz 1992 DM
0	372.478,44	300.000,-	300.000,-	300.000,-
7	205.370,-	184.400,-/ 188.100,-	202.000,-	205.900,-
8	493.693,66	296.800,-	337.800,-	337.800,-
9	7.365.473,34	7.309.100,-/ 7.305.400,-	8.038.500,-	8.034.600,-
	8.437.015,44	8.090.300,-/ 8.090.300,-	8.878.300,-	8.878.300,-

\*) Die Einzelaufstellungen sind aus Kostenersparnisgründen hier nicht abgedruckt. Sie können im Lutherischen Kirchenamt und bei den Landeskirchenämtern der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche eingesehen werden.

## Zusammenstellung der Ausgaben \*)

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1989 DM	Haushaltsansatz 1989/90 DM	Haushaltsansatz 1991 DM	Haushaltsansatz 1992 DM
0	1.699.480,44	1.615.300,-	1.702.600,-	1.702.600,-
3	755.035,59	744.300,-	825.900,-	825.900,-
4	865.715,95	893.900,-	935.800,-	935.800,-
5	288.986,57	273.500,-	273.500,-	273.500,-
7	4.170.584,43	4.278.000,-	4.744.000,-	4.744.000,-
9	316.079,29	285.300,-	396.500,-	396.500,-
	8.095.822,27	8.090.300,-	8.878.300,-	8.878.300,-

\*) (vgl. Einnahmen)

## Stellenplan

des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD  
-Hannover und Berliner Stelle -  
für die Haushaltsjahre 1991 und 1992

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. LB0 bzw. BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		1989/90	1991/92	
Präsident	B 5	1	1	
Oberkirchenrat als Ständiger Vertreter	B 2/B 3	1	1	B 3 in der Regel nach 10jähriger Tätigkeit als Ständiger Vertreter.
Oberkirchenrat ) Kirchenrat ) Pfarrer )	A 13 - A 16	9 ) 1 )	9 ) 1 )	Davon höchstens 4 Stellen nach A 16. »kw« nach 5 Jahren (Auslauf mit Rechnungsjahr 1992)
Kirchenverwaltungsrat ) Kirchenamtsrat ) Kirchenamtmann ) Kirchenoberinspektor ) Kircheninspektor ) Angestellte(r) )	A 9 - A 13 BAT V b - II a	3 ) 1 )	3 ) 1 )	Eine Stelle gesperrt, solange die »kw«-Stelle im Höheren Dienst besteht.
Angestellte(r)	BAT X - V c	21	21	a) Davon höchstens 5 Stellen nach Vc. b) Davon höchstens 2 Stellen mit monatl. Zulage in Höhe von DM 150,- (Eingrupp.: VI b) - Zulagen »kw«, sobald Überleitung in vorhandene V c-Stelle nach a).
Nachrichtl.: Angestellte(r)	BAT X - V c	1	1	Ist Mitarbeiterin des DNK (Rechts- vertretung durch VELKD). - Buchst. b) gilt entsprechend.

- Erläuterungen:
- Eine Stelle bis A 13 (gehobener Dienst) zeitweilig durch Anhebung bis A 15 (theol. Referent) besetzbar, haushaltstechnisch durch Sperrung und »kw«-Vermerk.
  - kw = künftig wegfallend
  - Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit dies nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

## Umlage für das Haushaltsjahr 1991

Gliedkirchen	Umlage 1990 DM	% EKD- Schlüssel 1991	% der Gesamt- umlage d. VELKD 1991	Umlage 1991 DM	gegenüber Umlage 1990 mehr/weniger DM
Bayern	2.798.762,-	10,722	37,75	3.017.244,-	+ 218.482,-
Braunschweig	423.922,-	1,640	5,77	461.179,-	+ 37.257,-
Hannover	2.174.876,-	8,613	30,32	2.423.387,-	+ 248.511,-
Nordelbische Kirche	1.828.030,-	7,248	25,52	2.039.737,-	+ 211.707,-
Schaumburg-Lippe	45.810,-	0,181	0,64	51.153,-	+ 5.343,-
	7.271.400,-	28,404	100,00	7.992.700,-	+ 721.300,-

**Anmerkung:**

Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für 1992 wird aufgrund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 1992 zugrunde legt (vgl. Abschnitt IV Ziff. 1 des Haushaltsbeschlusses).

**Nr. 90 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Pullach für die Rechnungsjahre 1991 und 1992.  
Vom 16. Oktober 1990.**

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. Oktober 1959 (ABl. Bd. I, S. 169) in Verbindung mit Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

## I.

Für die Rechnungsjahre 1991 und 1992 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.

## II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgaben mit DM 935.100,- festgestellt.

## III.

Die Abschnitte II, III, VI, VII und VIII des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 1991 und 1992 gelten sinngemäß.

Malente, den 17. Oktober 1990

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

**Stellenplan  
des Prediger- und Studienseminars in Pullach  
für die Haushaltsjahre 1991 und 1992**

Stelle für	Bes.Gr./Verg.Gr./Lohngr. entsprLB0/BAT/MTB++	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		1989/90	1991/92	
Rektor	A 16	1)	1)	Stelleninhaber kann eine nichtruhegehaltfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung erhalten, die die nichtruhegehaltfähige Stellenzulage der Referenten des Luth. Kirchenamtes nicht übersteigt. Das Nähere beschließt die Kirchenleitung.
Studieninspektor	A 14	1)	1)	
Wirtschaftsleiterin	VII - VI b	1	1	
Sekretärin	VIII - V c	1	1	
Hausmeister	X - VII	1	1	
Haus- und Küchenpersonal, Praktikantinnen ++ (s. o.)	X - VIII	4	4	

- Erläuterungen:
- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
  - Dem Rektor, dem Studieninspektor und dem Hausmeister können im Seminar Dienstwohnungen zugewiesen werden.

**Nr. 91 Beschluß über den Haushaltsplan des Gemeindegkollegs Celle für die Rechnungsjahre 1991 und 1992.**

**Vom 16. Oktober 1990.**

Aufgrund von § 6 des Statuts für das Gemeindegkolleg in Celle der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8./9. September 1988 in Verbindung mit Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

**I.**

Für die Rechnungsjahre 1991 und 1992 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.

**II.**

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit DM 742.400,- festgestellt. Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

**III.**

Die Ausgabenansätze sind – getrennt nach Personalkosten (für hauptamtliche Dauerkräfte) und Sachkosten – gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen + ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Verstärkungsmitteln muß vom Leiter beim Finanzreferenten beantragt werden. Alle Zuwendungen für die Arbeit des Gemeindegkollegs und die dort bearbeiteten Projekte sind in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

**Stellenplan**

des Gemeindegkollegs der VELKD in Celle für die Haushaltsjahre 1991 und 1992

Stelle für	Verg.Gr entspr. BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		1989/90	1991/92	
Angestellte(r)	VII – V c	1	1	»kw« nach 6 Jahren. Stelle war bis 1990 mit zwei Halbtagskräften besetzt. Anhebung nach V c ab 1991.
	VIII – VI b		1	»kw« nach 6 Jahren. Stelle ist durch zwei Halbtagskräfte zu besetzen.

Erläuterungen: Über die Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der VELKD geregelt ist.

**Nr. 92 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.**

**Vom 15. Oktober 1990.**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung sowie § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studiensemi-

**VI.**

Im Gemeindegkolleg wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet. Verfügungsrecht gegenüber dieser Zahlstelle ist der Leiter, in seiner Vertretung sein Stellvertreter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Buchhaltung des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

**V.**

Die Abschnitte II, III, VI, VII (Nr. 1) und VIII des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 1991 und 1992 gelten sinngemäß.

**VI.**

Die Verwaltung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung obliegt dem Leiter des Gemeindegkollegs. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7625.00.4220, 7625.00.4230 und 7625.00.4590, die das Lutherische Kirchenamt über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) abwickelt, sowie die Haushaltsstellen 7625.01.5310 und 7625.02.5310 und 7625.03.5310, die das Lutherische Kirchenamt direkt mit der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers abwickelt; insofern trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Lutherische Kirchenamt.

Malente, den 17. Oktober 1990

**Der Präsident der Generalsynode**

Veldtrup

nar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959 und § 8 des Statuts für das Gemeindegkolleg vom 9. Oktober 1989 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kasensführung im Rechnungsjahr 1989 Entlastung erteilt.

2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Prediger- und Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Prediger- und Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1989 Entlastung erteilt.
3. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Gemeindekollegs in Celle wird hinsichtlich der Haus-

halts- und Kassenführung für das Gemeindekolleg in Celle im Rechnungsjahr 1989 Entlastung erteilt.

Malente, den 17. Oktober 1990

Der Präsident der Generalsynode  
Veldtrup

### III. Mitteilungen

#### Nr. 93 Druckfehlerberichtigung

In der Neufassung des Amtszuchtgesetzes aus dem Jahre 1985 ist versehentlich in § 44 Abs. 2 der letzte Satz weggelassen worden und daher in der Neufassung des Amtspflichtverletzungsgesetzes (ABl. Bd. VI, S. 104 ff.) nicht berücksichtigt. § 44 Abs. 2 des Amtspflichtverletzungsgesetzes ist daher durch folgenden dritten Satz zu ergänzen:

»Die Abberufung ist dem Beschuldigten alsbald mitzuteilen.«

Es wird um Beachtung und handschriftliche Berichtigung gebeten.

#### Das Lutherische Kirchenamt

In Vertretung  
Fritzsche

#### Nr. 94 Erhöhung der allgemeinen Zulage

Nachdem die Tarifpartner im öffentlichen Dienst die Erhöhung der allgemeinen Zulage beschlossen haben und damit auch den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vereinigten Kirche eine allgemeine Zulage gezahlt wird, hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

Die Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche erhalten in Anwendung des 5. Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften des Bundes rückwirkend ab 1. Januar 1990 nach § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche in Verbindung mit Satz 1, 1. Halbsatz der Vorbemerkungen zu § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung eine allgemeine ruhegehaltfähige Stellenzulage.

#### Das Lutherische Kirchenamt

In Vertretung  
Fritzsche

#### Nr. 95 Generalsynode 1991 in Königslutter

Auf Einladung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig findet die 1. Tagung der 8. Generalsynode vom 13. bis 17. Oktober 1991 in Königslutter statt.

#### Nr. 96 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1992.

Vom 16. November 1990.

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat in der Sitzung am 16. November 1990 folgenden Geschäftsverteilungsplan beschlossen:

#### I. Es bearbeiten:

1. Der erste Senat die Sachen, für die das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1a, 2a, 2c und 3a des Errichtungsgesetzes, soweit die Rechtsmittelverfahren aus Nordelbien kommen, und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen zuständig ist,
2. der zweite Senat die Sachen, für die das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1b, 2b, 3a und 3b des Errichtungsgesetzes, soweit Rechtsmittelverfahren aus Hannover, Braunschweig oder aus der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Oldenburg oder Schaumburg-Lippe kommen, zuständig ist,
3. der dritte Senat die Sachen, für die das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3a und 3b, soweit Rechtsmittelverfahren aus Bayern oder aus der Evangelischen Kirche in Deutschland kommen, nach Nr. 4 des Errichtungsgesetzes und nach § 14 des bayerischen Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zuständig ist.

#### II. Die Senate setzen sich wie folgt zusammen:

Der erste Senat besteht aus:

1. Präsident Prof. Dr. Katzenstein als Vorsitzendem (bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten Dr. Stakemann als seinem Stellvertreter)
2. Vorsitzender Richter am OLG a. D. Dr. Bürke
3. Vizepräsident des OLG Neusinger
4. Pastor Rönndahl
5. Superintendent Steinmetz

Der zweite Senat besteht aus:

1. Vizepräsident Dr. Stakemann als Vorsitzendem

(bei dessen Verhinderung dem Präsidenten  
Prof. Dr. Katzenstein als seinem Stellvertreter)

2. Präsident Dr. Harder
3. Vizepräsident des OLG Neusinger
4. Propst Herdieckerhoff
5. Oberkirchenrat Kreisdekan Schieder

Der dritte Senat besteht aus:

1. Dr. Bührke als Vorsitzendem  
(bei dessen Verhinderung dem Präsidenten  
Prof. Dr. Katzenstein als seinem Stellvertreter)
2. Präsident a. D. Groschupf
3. Präsident Dr. Harder
4. Superintendent Steinmetz
5. Propst Herdieckerhoff

### III. Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

(1) Den Vorsitzenden vertritt bei Verhinderung seines ordentlichen Vertreters (s. II) das lebensälteste rechtskundige Mitglied des Senats.

(2) Die Vertretung der übrigen Mitglieder erfolgt so, daß in einem Vertretungsfall im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senats, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, als Vertreter berufen ist, dem die Bezifferung unter II. dieselbe arabische Nummer beigelegt ist, wie dem Vertretenen. Bei einem Vertretungsfall im zweiten Senat ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

Bei einem Vertretungsfall im dritten Senat vertreten sich die weiteren Mitglieder, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, gegenseitig; ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, so tritt als Vertreter dasjenige Mitglied des zweiten Senats ein, dem dieselbe arabische Nummer beigelegt ist, wie dem Mitglied des dritten Senats.

### IV. In Sachen, in denen nach § 5 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes der Senat in der Besetzung von drei Mitgliedern zu entscheiden hat, treten neben dem Vorsitzenden abwechselnd in nachstehender Reihenfolge ein:

Nr. 1 und Nr. 3,  
Nr. 2 und Nr. 4.

### V. Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

A u g s b u r g , den 16. November 1990

gez. Prof. Dr. K a t z e n s t e i n  
– Präsident –

gez. Dr. S t a k e m a n n  
– Vizepräsident –

gez. Propst Herdieckerhoff

### Nr. 97 Vertretungsregelung des Senats für Amtszucht

Vom 2. Januar 1991

Gemäß § 13 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Amtszuchtgesetzes hat der Vorsitzende des Senats für Amtszucht folgende Grundsätze für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991 bestimmt:

Grundsätze über die Mitwirkung der Mitglieder des Senats für Amtszucht und ihrer Stellvertreter sowie der Pfarrer- und Kirchenbeamtenbeisitzer:

- I. Anstelle des Vorsitzenden  
Präsident des Landesgerichts Dr. Bonde, Kiel  
tritt ein  
der stellvertretende Vorsitzende des Senats,  
Vorsitzender Richter am Landgericht Heuer,  
Hannover.
- II. Anstelle der rechtskundigen Beisitzer  
Vorsitzender Richter am Landgericht Heuer,  
Hannover,  
und Oberstaatsanwalt Dr. Heßler, Nürnberg,  
treten in nachstehender Reihenfolge ein:  
Vizepräsident des Oberlandesgerichts Dr. Lange,  
Wolfenbüttel  
Richter am Oberlandesgericht Kaliebe,  
Oberschleißheim.
- III. In den Verfahren, in denen ein Pfarrer der Gliedkirche als Beisitzer eintritt (§ 97 Abs. 2 AVerG), scheidet bei Verfahren aus den Gliedkirchen Hannover, Nordelbien, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und bei Verfahren gegen Mitarbeiter der Vereinigten Kirche Dekan i. R. Diegritz aus.
- IV. In den Verfahren, in denen ein Kirchenbeamter als Beisitzer eintritt (§§ 130, 132 AVerG), scheidet Oberstaatsanwalt Dr. Heßler aus.
- V. Stellvertreter des Superintendent Diekmann sind in nachstehender Reihenfolge:  
Dekan i. R. Diegritz  
Superintendent Schwetje  
Propst Wulf  
Pfarrerin Pflüger.

H a n n o v e r , den 2. Januar 1991

**Der Vorsitzende**

gez.: Dr. B o n d e  
(Dr. Bonde)



## Nordelbien:

Pastor  
Christian Schirren

Kirchweg 11  
2051 Brunstorf

Pastor  
Bernd Gillert  
(Stellvertreter)

Plöner Straße 116  
2350 Neumünster

## Schaumburg-Lippe:

Pastor  
Hans-Wilhelm Reinert

Kirchstraße 4  
3260 Rinteln 4

Pastor  
Hans-Peter Fiebig  
(Stellvertreter)

Friedrichstraße 3  
3064 Bad Eilsen

## V. Kirchenbeamtenbeisitzer:

## Bayern:

Verwaltungsdirektor  
Lorenz Marmor

Rummelsberg 2  
8501 Schwarzen-  
bruck

Oberverwaltungsrat  
Helmut Stadler  
(Stellvertreter)

Finkenstraße 81  
8028 Taufkirchen

## Braunschweig:

Landeskirchenoberamtsrat  
Gottfried Rohde

Twete 4  
3340 Wolfenbüttel

Landeskirchenamtsrat  
Martin Weitemeier  
(Stellvertreter)

Platanenstraße 15  
3340 Wolfenbüttel

## Hannover:

Kirchenverwaltungsrat  
Gottfried Röhr

Lindenberggasse 7  
3360 Osterode  
am Harz

Kirchenverwaltungsrat  
Gustav Sonnenberg  
(Stellvertreter)

Frobösestraße 6  
3000 Hannover 81

## Nordelbien:

Oberkirchenrat  
Hans-Martin Fuchs

Bäckerstraße 3-5  
2400 Lübeck 1

Kirchenamtsrat  
Rüdiger Preuß  
(Stellvertreter)

Rentamt im Kirchen-  
kreis Plön  
Kirchenstraße 33  
2308 Preetz

## Schaumburg-Lippe:

Kirchenamtsrat  
Friedrich-Wilhelm Hahne

Bergstraße 22  
3260 Rinteln-  
Steinbergen

Dr. Michael Winckler  
(Stellvertreter)

Herderstraße 27  
3260 Bückeburg

## Vereinigte Kirche:

Oberkirchenrat  
Dr. Horst Reller

Richard-Wagner-  
Straße 26  
3000 Hannover 1

Oberkirchenrat  
Roland Fritzsche  
(Stellvertreter)

Richard-Wagner-  
Straße 26  
3000 Hannover 1

## .VI. Geschäftsstelle des Senats für Amtszucht:

## Urkundsbeamter:

Verwaltungsangestellter  
Gerd Hodemacher

Richard-Wagner-  
Straße 26  
Postfach 51 04 09  
3000 Hannover 51  
Tel.: (05 11)  
62 61-2 40

## Vertreter:

Kirchenamtsrat  
Hans Kuhlmann

Tel.: (05 11)  
62 61-2 12





